

RS Vwgh 1962/5/14 1967/61

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.1962

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §21 Abs1;

ErbStG §2 Abs2 Z4;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Verschenkt der zur Erbfolge Berufene die noch nicht angetretene Erbschaft gegen Vorbehalt des Fruchtnießungsrechtes an Nachlasssachen, dann hat in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der "Geschenkgeber" vom Werte des ihm vorbehaltenen Fruchtgenußrechtes die Erbschaftsteuer zu entrichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1962:1961001967.X01

Im RIS seit

14.05.1962

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at